

trage der Deputation zu vereinigen geneigt sei? Dies wird einstimmig bejaht.

Man gelangt nun zum letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zum Vortrag des anderweiten Berichts der 4. Deputation der I. Kammer, die Beschwerde des Rittergutsbesizers Böhme in Tannenberg betreffend.

Es begiebt sich der Referent in der Sache, v. Metzsch, auf die Rednerbühne und trägt den Bericht vor, wie folgt:

Auf den Vortrag der 4. Deputation, die Beschwerde des Rittergutsbesizers Carl Friedrich Böhme in Tannenberg betreffend, sprach sich die Mehrheit der geehrten Kammer dahin aus: „in dieser Sache vor der Hand keinen Beschluß zu fassen, sondern sie der Deputation zurück zu geben, um sich zuvörderst mit einem Königl. Commissair zu vernehmen, von demselben namentlich über in Frage befangenen Beschwerdepunct wegen verletzter äußerer Form bei Ertheilung der Bescheidung Auskunft zu erlangen und sodann anderweiten Bericht zu erstatten oder sonst das Nöthige zu veranstalten.“ (Vergl. Nr. 94. d. Bl. S. 1431.) — In Gemäßheit dieses Kammerbeschlusses hat nun die 4. Deputation mit einem Königl. Commissair Rücksprache genommen, und sie steht nun nicht an, das hieraus gewonnene Ergebnis der geehrten Kammer in Folgendem zu berichten. — Um zuvörderst der Beschwerde des Rittergutsbesizers Böhme des Zusammenhanges wegen noch einmal zu gedenken, so geht selbige dahin, daß das Hauptzoll- und Steueramt ihm einen Bescheid in unangemessener Form zugestellt, dieses von ihm bei dem Königl. hohen Finanzministerium gerügte Verfahren für vorschriftsmäßig und angemessen erkannt worden wäre, und er sich sonach bei der Ständeversammlung zu dem Antrag genöthigt sehe, daß selbig dahin wirken möge: „daß die hier von dem hohen Finanzministerium ausgesprochene Entschliesung und Meinung nicht im Allgemeinen zur Ausführung komme.“ — Ueber die Bewandniß dieser Beschwerde hat nun der Königl. Commissair folgende Auskunft ertheilt: Es sei allerdings begründet, daß das Finanzministerium auf den fraglichen Beschwerdepunct Böhmes die obige Bescheidung durch die Zoll- und Steuerdirektion habe geben lassen, lediglich jedoch in der Voraussetzung, daß die dem Rittergutsbesizer Böhme vom Hauptzollamte Annaberg zugekommene Originalzufertigung, welche dem damals erforderlichen Berichte im Originale nicht beigelegt habe, ein von dem Beschwerdeführer an das Hauptamt eingereichtes und sodann mit darauf gebrachter hauptamtlicher Resolution an denselben zurückgesendetes Duplikat einer Anzeige gewesen sei. — Nun habe man neuerlich allerdings aus der inzwischen an das Finanzministerium gelangten mehr beregten Originalzufertigung ersehen, daß dieselbe eine bei dem Hauptamte Annaberg selbst gefertigte und sodann mit der hauptamtlichen Resolution versehene Abschrift einer dergleichen Anzeige sei, wozu ein bereits beschriebenes mit der Adresse des Hauptamts versehenes Blatt Papier verwendet worden. Aus der hierauf von dem mehrgenannten Hauptamte über die Bewandniß der Sache erforderlichen Anzeige habe sich ergeben, daß die fragliche Abschrift von dem dortigen Steueraufseher, damaligen Kopisten Heber, gefertigt worden, und zwar deshalb, weil der Rittergutsbesizer Böhme niemals die gesetzlich erforderlichen Duplikate zu den eingereichten Anzeigen mitgeschickt, das Hauptamt daher in manchen Fällen zuvörderst jenes Duplikat habe müssen nachfordern lassen, bei vorwaltender Dringlichkeit aber, um die von Böhmen gewünschten Maßregeln nicht zu seinem eigenen Nachtheil zu verzögern, diese Abschrift selbst fertigen lassen und ihm mit darauf gebrachter Resolution zurückgesendet. — In dem hier fraglichen Falle sei dies auch geschehen, nur habe Heber, da viele solcher Anzeigen nur auf halben Bogen

einkämen, der Kürze wegen gleich den an der Anzeige selbst befindlichen zweiten halben Bogen (welcher noch ganz weiß und reinlich gewesen und nur auf der andern Seite die Aufschrift an das Hauptamt enthalten habe, auch die jetzt darin befindlichen Schnitte nicht gezeigt, sondern die Theile des Siegels enthalten habe) abgeschnitten und zu jenem Duplikate benutzt. Ausdrücklichen Auftrag habe er hierzu nicht erhalten, sondern solches nur der Kürze und Papierersparniß willen gethan. — Wenn nun hiernach allerdings die Voraussetzung sich nicht bestätigt habe, auf deren Grund nach Obigem das Finanzministerium den Beschwerdeführer früher habe bescheiden lassen, daß das angefochtene Verfahren des Hauptamts Annaberg sachgemäß und angemessen erschienen sei, so sei doch nicht zu verkennen, daß eines Theils Böhme selbst zu Abweisung seiner Beschwerde Veranlassung gegeben, weil derselbe die gravirliche Zufertigung keineswegs beigefügt und daher letztere dem Finanzministerium bei Entscheidung der Sache nicht mit vorgelegen habe, daß aber auch andern Theils eine dem Hauptamte zur Last gelegte Nichtbeachtung der Form bei einer amtlichen Zufertigung mit Grund nicht vorgeworfen werden könne, da es sich hier nicht um eine solenne vom Dirigenten oder von sämtlichen Mitgliedern des Hauptamts zu vollziehende Ausfertigung, sondern nur von einer Schedel handele, und namentlich das Hauptamt wohl befugt gewesen sein würde, die nur im Unikat eingereichte Anzeige zu Fertigung des Duplikats an Böhmen zurückzugeben, Böhme folglich dadurch, daß das Hauptamt eine Abschrift kostenfrei für ihn fertigen ließ, um so weniger sich beschwert erachten könne, als dies bloß aus einer von ihm wohl anzuerkennenden Gefälligkeit geschehen sei. — Geht nun schon aus dieser Erklärung des Königl. Commissairs hervor, daß bei der Bescheidung des Petenten allerdings eine Verletzung der äußern Form statt gefunden hat, so erscheint doch solche nunmehr ohne Zweifel in einem weit milderen Lichte, da er selbst durch die unterlassene Eingabe des vorgeschriebenen Duplikats seiner Betriebsanzeige hierzu die nächste Veranlassung gegeben hat, eine Absicht aber, ihn zu beleidigen, hierbei nicht untergelegen zu haben scheint. — Unter diesen Umständen würde daher die Sache, wie die Deputation hierdurch beantragt, auf sich beruhen, der Petent aber demgemäß beschieden werden können, dessen Eingabe aber annoch an die II. Kammer abzugeben sein.

D. Großmann: Der Antrag der geehrten Deputation scheint mir nicht vollkommen sachgemäß zu sein. Ich kann hier nicht die Schuld oder Unschuld untersuchen, ob der Dirigent oder Subaltern gefehlt hat; allein man spricht in dieser Kammer so viel von der Verantwortlichkeit der Vorgesetzten, und ich sollte meinen, daß das, was im Namen der Behörde ausgefertigt worden ist, wenn dabei Fehler stattgefunden haben, auch von der Behörde vertreten werden müsse. Einen Fehler dadurch entschuldigen zu wollen, er sei von dem Petenten hervorgerufen worden, scheint mir nicht angemessen zu sein; denn dann hat die Behörde sich selbst geholfen, also gegen den ersten Staatsgrundsatz gefehlt. Hatte sie eine Beschwerde gegen den Petenten, so mochte sie diese gehörigen Orts erheben, es stand ihr frei; aber sie durfte nicht darum, weil sie gegen den Petenten zu einer solchen sich berechtigt glaubte, diesem selbst wieder Grund zu einer Beschwerde geben. Hatte er gefehlt, so hatte durfte sie nicht wieder fehlen. Ich könnte mich also nicht mit dem Antrage der geehrten Deputation einverstanden erklären und müßte um so mehr darauf bestehen, daß der Grundsatz einer anständigen und gebührenden Begegnung gegen Jeder-